

Gemeinde Brütten



Einladung an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Brütten zu den

Gemeindeversammlungen

der Reformierten Kirchgemeinde, 19.30 Uhr,

und

der Politischen Gemeinde, 20.15 Uhr,

am Montag, 4. Dezember 2017,

in der Mehrzweckhalle Chapf

Auszug aus dem Gemeindegesetz

Die Akten zu den einzelnen Geschäften sowie das Stimmregister liegen ab Montag, 20. November 2017, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes sind dem Präsidenten der Gemeindevorsteherschaften spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

An der Kirchgemeindeversammlung der reformierten Kirchgemeinde sind alle in der Gemeinde Brütten niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie Mitglieder mit ausländischer Staatsangehörigkeit, wenn sie über eine Bewilligung C, Ci oder B verfügen, stimmberechtigt. Vorbehalten bleibt der Ausschluss vom Stimmrecht.

Im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung werden die Geschäfte der Politischen Gemeinde behandelt.

An der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde sind alle in der Gemeinde Brütten niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt. Vorbehalten bleibt der Ausschluss vom Stimmrecht.

Brütten, im November 2017

Die Gemeindevorsteherschaften

Die Stimmberechtigten werden gebeten, diese Unterlagen an die Gemeindeversammlung mitzunehmen.

Traktanden

Reformierte Kirchgemeinde

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Genehmigung Voranschlag 2018 und Festsetzung Steuerfuss | 4 |
| 2. | Verkauf der Liegenschaft „Wöschhüsli“ | 6 |
| 3. | Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz | |

Politische Gemeinde

- | | | |
|-----|---|----|
| 1. | Genehmigung Voranschlag 2018 und Festsetzung Steuerfuss | 7 |
| 2. | Genehmigung Projekt Kanalsanierungen im System C | 16 |
| 3. | Genehmigung Projekt Strassensanierung Sunnehaldenstrasse/Hofackerstrasse | 19 |
| 4. | Genehmigung Projekt Beleuchtungsersatz Unterdorfstrasse | 22 |
| 5. | Umstellung auf die neue Rechnungslegung HRM2 per 01.01.2019;
Antrag auf Restatement mit Aufwertung | 24 |
| 6. | Genehmigung der teilrevidierten Friedhof- und Bestattungsverordnung | 27 |
| 7. | Auflösung Zweckverband Feuerwehr Altbach; Genehmigung des
Zusammenarbeitsvertrags | 28 |
| 8. | Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU); Revision der
Verbandsstatuten | 30 |
| 9. | Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz | |
| 10. | Informationen aus dem Gemeinderat | |

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird den Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Brütten ein Apéro offeriert.



Genehmigung Voranschlag 2018 und Festsetzung Steuerfuss

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Voranschlag 2018 der Reformierten Kirchgemeinde mit einer Einlage des Ertragsüberschusses von Fr. 126'900.00 in das Eigenkapital wird genehmigt und der Steuerfuss auf 13 % (unverändert) festgesetzt.

Voranschlag 2018

Die Laufende Rechnung weist bei einem Aufwand von Fr. 527'900.00 und einem Ertrag (ohne Steuern 2017) von Fr. 227'600.00 einen zu deckenden Ertragsüberschuss von Fr. 300'300.00 aus. Dieser wird durch Gemeindesteuern von Fr. 427'200.00 (13 % von Fr. 3'286'154.00) gedeckt. Durch den Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung von Fr. 126'900.00 erhöht sich das Eigenkapital von voraussichtlich Fr. 721'962.00 auf neu Fr. 848'862.00.

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens ergeben sich bei Ausgaben von Fr. 10'000.00 und Einnahmen von Fr. 0.00 Nettoinvestitionen von Fr. 10'000.00.

In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens ergeben sich bei Ausgaben von Fr. 155'000.00 und Einnahmen von Fr. 155'000.00 eine Nettoveränderung von Fr. 0.00.

Abschied RPK

Die RPK hat den Voranschlag 2018 der Reformierten Kirchgemeinde an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2017 geprüft. Die RPK beantragt der Kirchgemeindeversammlung Brütten den Voranschlag 2018 anzunehmen. Die RPK stellt fest, dass dieses erfreuliche Ergebnis aufgrund eines einmaligen Zusatzerlöses von Fr. 150'000.00 aus dem Verkauf der Liegenschaft „Wöschhüsli“ möglich wird. Ohne diesen Erlös wäre ein Aufwandüberschuss von Fr. 23'100.00 zu erwarten.

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
305'750.54	32'774.25	319'800	32'800	3	Kultur und Freizeit	324'300	30'500
108'113.85	254.80	112'500	200	390	Gemeindeaufbau und Leitung	109'400	100
67'492.40	4'078.40	71'600	4'000	391	Gottesdienst	74'500	4'000
3'123.00	0.00	3'100	300	392	Diakonie und Seelsorge	3'200	300
36'556.84	2'520.00	39'800	4'200	393	Bildung und Spiritualität	44'200	2'200
11'980.20	0.00	16'400	200	394	Kultur	18'400	0
78'484.25	25'921.05	76'400	23'900	396	Liegenschaften im VV	74'600	23'900
218'939.21	491'915.50	241'100	528'100	9	FINANZEN UND STEUERN	330'500	624'300
17'483.95	466'195.80	17'300	422'600	900	Gemeindesteuern	17'700	453'700
99'428.40	0	94'000	0	920	Steuerkraftausgleich	110'500	0
0	102.00	0.00	100	930	Einnahmenanteile	0	100
98.50	411.70	100	400	940	Kapitaldienst	100	500
0.00	0	0	85'000	941	Buchgewinne und -verluste	0	150'000
54'224.31	0	61'700	0	990	Abschreibungen	55'300	0
25'206.00	25'206.00	20'000	20'000	995	Neutrale Aufwendungen	20'000	20'000
502'191.70		512'900			Total Aufwand	527'900	
	524'689.75		560'900		Total Ertrag		654'800
					Aufwandüberschuss		
22'498.05		48'000			Ertragsüberschuss	126'900	



Verkauf der Liegenschaft „Wöschhüsli“

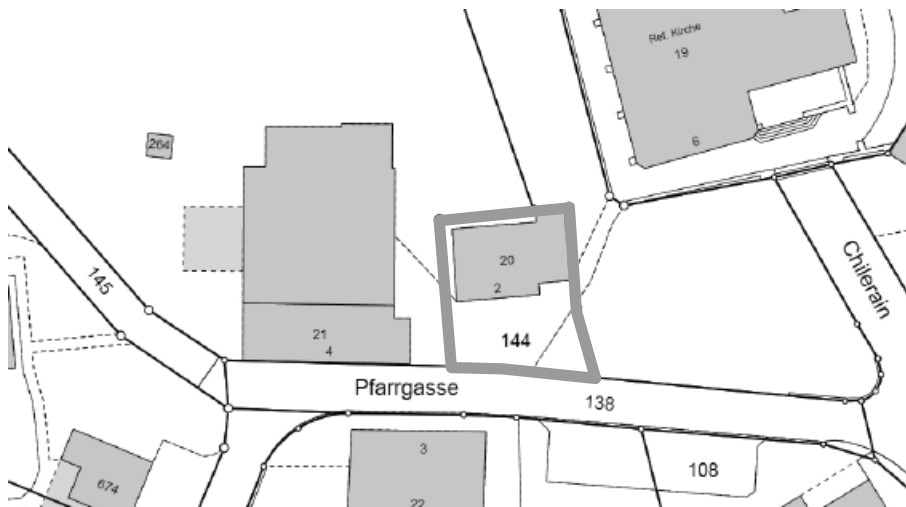
Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Gemeindeversammlung der Reformierten Kirchgemeinde beauftragt die Kirchenpflege mit dem Verkauf der Liegenschaft „Wöschhüsli“, Assek. 20 in Brütten. Als Verkaufsbetrag wird eine unterste Limite von Fr. 150'000.00 angesetzt, zuzüglich Fr. 5'000.00 für Aufwendungen und Wettbewerbspreise. Den Zuschlag erhält der/die Bieter/in mit dem höchsten Angebot. Der Verkauf ist bis spätestens Ende 2018 zu vollziehen.

Abschied RPK

Der RPK-Entscheid war bis zum Druck der Weisung noch ausstehend. Dieser wird an der Kirchgemeindeversammlung verlesen.



Genehmigung Voranschlag 2018 und Festsetzung Steuerfuss

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde mit einer Einlage des Ertragsüberschusses von Fr. 1'045'360.00 in das Eigenkapital wird genehmigt und der Steuerfuss auf 89 % (unverändert) festgesetzt.

Voranschlag 2018

Die Laufende Rechnung weist bei einem Aufwand von Fr. 10'930'210.00 und einem Ertrag (ohne Steuern 2016) von Fr. 5'475'570.00 einen zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 5'454'640.00 aus. Dieser wird durch Gemeindesteuern von Fr. 6'500'000.00 (89 % von Fr. 7'303'370.80) gedeckt. Durch den Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung von Fr. 1'045'360.00 erhöht sich das Eigenkapital von voraussichtlich Fr. 10'390'442.00 auf neu Fr. 11'435'802.00.

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens ergeben sich bei Ausgaben von Fr. 3'096'000.00 und Einnahmen von Fr. 45'000.00 Nettoinvestitionen von Fr. 3'051'000.00.

In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens ergibt sich bei Ausgaben von Fr. 1'267'000.00 und Einnahmen von Fr. 1'710'000.00 eine Nettoveränderung von Fr. 443'000.00.

Bericht des Gemeinderats

Mit der erfreulichen Entwicklung im Steuersubstrat und dem Verkauf von Finanzvermögen (Grundstück Unterdorfstrasse 38) wird im Voranschlagsjahr 2018 ein deutliches Ergebnis im Plus erzielt. Der aktuelle Steuerfuss von 89 % bleibt gemäss Finanzplanung in den kommenden Jahren stabil. Dem Voranschlag 2018 liegt ein striktes Kostenmanagement vor. Die budgetierten Aufwendungen, hauptsächlich im Sozialbereich wie Jugend, Pflegefinanzierung und wirtschaftliche Hilfe sind rückläufig.

Die geplanten Investitionen führen mittelfristig zu einer Abnahme des aktuell sehr hohen Nettovermögens. Bei den Gebührenhaushalten führen die hohen Investitionen beim Wasser zu einer Belastung. Mittelfristig ist beim Wasser und auch beim Abwasser mit steigenden Tarifen zu rechnen.

Das höhere Eigenkapital könnte als zusätzlicher Spielraum interpretiert werden. Die finanzstrategischen Herausforderungen werden sich jedoch nicht wesentlich verändern. Eine sorgfältige Finanzplanung ist äusserst wichtig.

Der Wechsel auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 wird die Kennzahlen der Bestandesrechnung bzw. der Bilanz deutlich verändern.

Laufende Rechnung im Einzelnen

Wichtigste Veränderungen (über Fr. 10'000) im Vergleich mit dem Voranschlag 2018:

0 Behörden und Verwaltung

	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	Fr. 541'500
Voranschlag 2017	Fr. 584'800
Abweichung	Fr. - 43'300

Die grössten Abweichungen ergeben sich bei den Gemeindeligenschaften (F 090). Im Jahre 2018 werden deutlich weniger Unterhaltsarbeiten geplant.

1 Rechtsschutz und Sicherheit

	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	Fr. 400'900
Voranschlag 2017	Fr. 383'800
Abweichung	Fr. 17'100

Im Bereich Vermessungswesen (F 101) werden wiederum Projekte wie Einführung Teil 1 AV-Nachführungsstelle, Bodenbedeckung, Gemeindeperimeter (einmalig) etc. mit gleich hohen Ausgaben ausgeführt. Der Kanton kürzt in diesem Bereich seine Aufwendungen und überträgt sie den Gemeinden (Lü16, u.a. Entschädigung Kantonspolizei).

2 Bildung

	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	Fr. 3'455'500
Voranschlag 2017	Fr. 3'565'300
Abweichung	Fr. - 109'800

Gegenüber dem Vorjahr ist mit einem Rückgang verschiedener Aufwendungen von rund Fr. 96'000 zu rechnen. Die Zahl der Gymischüler ist rückläufig. Die Beiträge an die Musikschule reduzieren sich ebenfalls. Im Bereich der übrigen Volksschule wird die Schulsozialarbeit neu organisiert. Im Bereich Sonderschulung (ISR) wurden kommunale Angestellte neu vom Kanton angestellt bzw. übernommen.

3 Kultur und Freizeit

	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	Fr. 342'800
Voranschlag 2017	Fr. 328'200
Abweichung	Fr. 14'600

Im Bereich 3 „Kultur und Freizeit“ führen die Bibliotheks- und die Kulturkommission ihre gute Arbeit entsprechend den Vorjahren weiter. Es wird mit ähnlichen Kosten gerechnet. Für systematische Aufarbeitung der Dorfgeschichte mit Schwerpunkt auf die letzten 50 Jahre wird ein Betrag von Fr. 10'000 budgetiert. Die Beiträge an Kulturinstitutionen ausserhalb der Gemeinde bleiben gleich.

4 Gesundheit

	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	Fr. 697'800
Voranschlag 2017	Fr. 634'900
Abweichung	Fr. 62'900

Die Kosten im Bereich „Pflegefinanzierung“ (stationäre Pflege, Mehrkosten: Fr. 88'700) sind gemäss der Hochrechnung im Jahr 2017 deutlich höher. Dagegen sinken die Kosten der ambulanten Pflege (Minderkosten: Fr. 30'700).

5 Soziale Wohlfahrt

	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	Fr. 961'800
Voranschlag 2017	Fr. 1'148'700
Abweichung	Fr. - 186'900

Aufgrund der aktuellen Fallzahlen im Bereich der Zusatzleistungen zur AHV/IV (F 530) muss mit einem Netto-Mehraufwand von rund Fr. 33'100 gerechnet werden. Die Jugendarbeit wird nach der Auflösung des Vertrages mit der AJUGA neu durch einen Verein organisiert (Minderkosten: Fr. 66'000). Aufgrund der aktuellen Berechnungen im Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe (F 580) ist mit einem Netto-Minderaufwand von rund Fr. 176'900 zu rechnen.

6 Verkehr

	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	Fr. 413'400
Voranschlag 2017	Fr. 494'000
Abweichung	Fr. - 80'600

Im Jahr 2018 sind wiederum Unterhaltsarbeiten an Gemeindestrassen geplant. Im Hinblick auf die Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 werden nachhaltige Strassensanierungen über die Investitionsrechnung budgetiert (Minderaufwand: Fr. 80'600). Für die übrigen Unterhaltsarbeiten sind tiefere Kosten budgetiert.

7 Umwelt und Raumordnung

	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	Fr. 165'800
Voranschlag 2017	Fr. 152'500
Abweichung	Fr. 13'300

Die als eigenwirtschaftliche Gemeindebetriebe geführten Werke schliessen voraussichtlich wie folgt ab:

	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung
Wasserwerk (701)	Fr. - 29'910	Fr. 380	Fr. - 30'290
Abwasserwerk (710)	Fr. - 103'200	Fr. - 54'760	Fr. -48'440
Abfall (720)	Fr. - 9'650	Fr. - 5'440	Fr. - 4'210

Wasserversorgung (F 701)

Im Budget 2018 sind aufgrund der notwendigen Sanierung maroder Leitungen höhere Abschreibungen enthalten (Mehraufwand: Fr. 11'000). Bei den Einnahmen von Wasserzinsen wird aufgrund der Vorjahre mit unveränderten Einnahmen gerechnet. Somit wird die Entnahme aus der Spezialfinanzierung deutlich höher ausfallen.

Abwasserbeseitigung (F 710)

Der Beitrag an die Stadt Winterthur fällt aufgrund der neuen Abgabe Mikroverunreinigung höher aus. Aufgrund der höheren Investitionen fallen höhere Abschreibungen an. Bei den Einnahmen von Klärgebühren wird aufgrund der Vorjahre mit unveränderten Einnahmen gerechnet.

8 Volkswirtschaft

	Nettoertrag
Voranschlag 2018	Fr. 156'200
Voranschlag 2017	Fr. 134'200
Abweichung	Fr. 22'000

Der Forstbetrieb kann aufgrund des Betriebsplanes unverändert viel Holz schlagen und verkaufen. Die Abweichung basiert auf der Annahme, dass die ZKB einen grösseren Gewinnanteil ausschüttet als im Vorjahr (Mehreinnahmen: Fr. 13'000).

9 Finanzen und Steuern

	Nettoertrag
Voranschlag 2018	Fr. 7'868'660
Voranschlag 2017	Fr. 6'548'220
Abweichung	Fr. 1'320'440

Die ordentlichen Steuereinnahmen werden aufgrund der aktuellen Hochrechnung deutlich höher budgetiert (Mehreinnahmen: Fr. 300'000). Für die Grundstückgewinnsteuer wird ebenfalls mit einem um Fr. 100'000 höheren Ertrag gerechnet. Bei den Passiven Steuerauscheidungen wird mit unveränderten Ausgaben gerechnet.

Bei einem allfälligen Verkauf des Wohnhauses an der Unterdorfstrasse 38 rechnet der Gemeinderat mit einem Buchgewinn von Fr. 1'067'000.

Die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen (F 990) werden aufgrund den getätigten und geplanten Investitionen um Fr. 87'000 höher ausfallen.

Die Zusammenzüge nach Aufgabenbereichen sowie nach Sachgruppen sind separat abgebildet.

Details zur Investitionsrechnung

a) Verwaltungsvermögen

	Nettoinvestitionen
Voranschlag 2018	Fr. 3'207'000
Voranschlag 2017	Fr. 1'352'000
Abweichung	Fr. 1'855'000

Folgende Investitionen werden geplant:

217 Schulliegenschaften

Schulhaus Chapf	Energetische Sanierung (u.a. Sanierung Gebäudehülle, Ersatz Wärmeerzeugung)	Fr. 1'200'000
-----------------	---	---------------

620 Gemeindestrassen

Gemeindestrassen	Ersatz Strassenbeleuchtung, Unterdorfstrasse	Fr. 239'000
Gemeindestrassen	Strassensanierung Hofacker, Sunnehalde	Fr. 555'000
Gemeindestrassen	Strassensanierung Büechli-, Sigiloch- und Huebacherweg	Fr. 87'000
Gemeindestrassen	Strassensanierung Chapfstrasse	Fr. 50'000

701 Wasserwerk

Wasserleitungen	Ersatz Wasserleitung Hofacker, Sunnehalde	Fr. 530'000
-----------------	---	-------------

710 Abwasserbeseitigung

Kanalisation	Sanierung Kanalisationssystem C	Fr. 140'000
Kanalisation	Ersatz Steuerung Trafostation Hofacker	Fr. 15'000
Kanalisation	Anschaffungen Armaturen (Gussdeckel)	Fr. 35'000
Kanalisation	Anschaffungen Armaturen (Gussdeckel), Hofacker, Sunnehalde	Fr. 15'000

790 Raumordnung

Revision Zonenordnung	Fr. 130'000
Planung Alterswohnungen (Zentrum)	Fr. 100'000

b) Finanzvermögen

	Nettoveränderungen
Voranschlag 2018	Fr. 443'000
Voranschlag 2017	Fr. 0
Abweichung	Fr. 443'000

Der Gemeinderat Brütten beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde mit einer Einlage in das Eigenkapital von Fr. 1'045'360.00 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 89 % (unverändert) festzusetzen.

Abschied RPK

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Voranschlags 2018 und die Beibehaltung des Steuerfusses von 89%. Sie stimmt der Einlage in das Eigenkapital von Fr. 1'045'360.00 zu.

Weitere Auszüge aus der Laufenden- und der Investitionsrechnung können auf der Gemeindeverwaltung am Schalter, per Telefon 052 355 03 55 oder via E-Mail: finanzen@bruetten.ch bezogen werden.

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Laufende Rechnung		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		(nach Dienstbereichen)	Aufwand	Ertrag
1'446'075.76	975'921.35	1'557'600	972'800	0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	1'557'600	1'016'100
51'758.40	0	61'600	0	011	Legislative	61'600	0
200'193.28	4'097.65	198'300	0	012	Exekutive	211'300	0
816'470.63	283'614.70	858'300	284'400	020	Gemeindeverwaltung	851'500	273'000
0	0	0	0	030	Leistungen für Pensionierte	0	0
377'653.45	688'209.00	439'400	688'400	090	Verwaltungsliegenschaften	433'200	743'100
407'620.69	29'976.80	412'400	28'600	1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	428'600	27'700
211'671.65	24'276.80	225'500	23'600	100	Rechtspflege	220'000	23'600
25'054.65	0	31'000	1'000	101	Vermessungswesen	33'000	0
10'090.00	800.00	10'300	700	110	Polizei	20'300	800
7'118.40	2'500.00	5'400	1'800	120	Rechtssprechung	5'400	1'800
122'535.14	2'400.00	116'600	1'500	140	Feuerwehr und Feuerpolizei	124'200	1'500
200.00	0	300	0	150	Militär	300	0
30'950.85	0	23'300	0	160	Zivilschutz	25'400	0
3'405'928.22	246'682.30	3'729'700	164'400	2	BILDUNG	3'633'700	178'200
236'250.75	0	250'500	0	200	Kindergarten	234'400	0
1'042'668.53	16'853.00	1'191'200	15'200	210	Primarschule	1'203'400	14'000
631'307.70	7'550.00	619'900	3'100	211	Oberstufenschule	599'700	0
50'678.95	24'462.00	23'800	0	213	Tagesstrukturen	23'800	0
113'299.00	0	144'200	0	214	Musikschule	111'600	0
460'661.55	11'046.20	506'500	106'100	217	Schulliegenschaften	509'700	104'400
30'172.00	0	30'600	0	218	Volksschule übriges	19'200	0
323'671.05	2'356.55	325'500	0	219	Schulpflege	302'100	0
517'218.69	84'414.55	637'500	40'000	220	Sonderschulung	629'800	59'800

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Laufende Rechnung		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		(nach Dienstbereichen)	Aufwand	Ertrag
346'264.02	35'499.95	358'500	30'300	3	KULTUR UND FREIZEIT	376'200	33'400
19'470.60	0	18'600	0	300	Kulturförderung	19'600	0
111'825.68	4'281.50	114'300	4'100	301	Bibliothek	129'500	4'000
32'111.75	15'752.70	39'100	12'000	302	Kulturkommission KKB	39'700	14'000
47'432.50	0	47'600	0	320	Massenmedien	47'600	0
773.35	0	1'000	0	330	Parkanlagen, Wanderwege	2'000	0
134'650.14	15'465.75	137'900	14'200	340	Sport	137'800	15'400
661'468.75	111'878.19	634'900	0	4	GESUNDHEIT	697'800	0
0.00	111'581.19	0	0	410	Kranken- und Pflegeheime	0	0
456'274.55	0	392'900	0	415	Pflegefinanzierung Altersheim	481'600	0
10'426.05	0	3'700	0	440	Ambulante Krankenpflege	3'900	0
157'810.20	0	198'600	0	445	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	167'900	0
16'392.80	0	15'700	0	450	Krankheitsbekämpfung	16'200	0
16'037.05	0	18'400	0	460	Schulgesundheitsdienst	18'600	0
2'522.10	297.00	2'300	0	470	Lebensmittelkontrolle	2'600	0
2'006.00	0	3'300	0	490	Übriges Gesundheitswesen	7'000	0
2'039'438.24	907'595.55	2'095'300	946'600	5	SOZIALE WOHLFAHRT	1'753'300	791'500
3'606.00	3'606.00	3'700	3'700	500	Allgemeine Sozialversicherung	3'700	3'700
192'839.40	193'384.30	235'000	235'000	520	Krankenversicherung	210'300	210'300
782'890.70	343'413.00	722'800	314'400	530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	781'900	340'400
244'787.67	0	207'900	0	540	Jugend	158'400	0
116'580.62	71'350.00	110'000	71'400	541	Kinder- und Jugendheime	116'400	71'400
18'000.00	0	18'000	0	550	Invalidität	18'000	0
552'632.65	282'156.75	685'600	315'600	580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	355'200	162'100
2'067.60	0	2'500	0	586	Beschäftigungsprogramme	2'500	0

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Laufende Rechnung		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	(nach Dienstbereichen)		Aufwand	Ertrag
17'658.00	11'994.50	8'700	0	588	Asylbewerberbetreuung	11'900	0
108'375.60	1'691.00	101'100	6'500	589	Übrige Soziale Wohlfahrt	95'000	3'600
508'604.25	60'120.00	496'900	2'900	6	VERKEHR	416'100	2'700
382'888.75	60'120.00	365'000	2'900	620	Gemeindestrassen	301'000	2'700
125'715.50	0	131'900	0	650	Regionalverkehr	115'100	0
1'167'786.65	999'784.15	1'095'190	942'690	7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'172'470	1'006'670
18'753.90	0	18'400	0	700	Öffentliche Brunnen	19'200	0
386'247.65	386'247.65	387'860	387'860	701	Wasserwerk	416'320	416'320
428'293.10	428'293.10	365'530	365'530	710	Abwasserbeseitigung	406'550	406'550
180'304.30	180'304.30	183'300	183'300	720	Abfallbeseitigung	177'800	177'800
103'581.90	3'552.00	92'600	2'000	740	Friedhof und Bestattung	93'300	2'000
4'860.00	0	0	0	750	Gewässerunterhalt	0	0
16'898.20	0	18'300	0	770	Naturschutz + Erholungsraum	27'200	0
24'336.55	1'387.10	25'100	4'000	780	Übriger Umweltschutz	28'100	4'000
4'511.05	0	4'100	0	790	Raumordnung	4'100	0
144'726.05	259'939.60	159'700	293'900	8	VOLKSWIRTSCHAFT	139'800	296'000
12'364.20	103.25	16'900	0	800	Landwirtschaft	16'600	0
122'300.65	123'703.05	132'100	122'000	810	Forstwesen	117'600	111'000
0	887.80	0	900	820	Jagd und Fischerei	0	900
5'598.00	0	5'600	0	830	Tourismus, komm. Werbung	5'600	0
0	137'072.50	0	137'000	840	Industrie, Gewerbe, Handel	0	150'000
50.00	34'173.00	0	34'000	860	Energieversorgung	0	34'000
4'413.20	0	5'100	0	869	Energie Übriges	0	0

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Laufende Rechnung		Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	(nach Dienstbereichen)		Aufwand	Ertrag
1'067'978.08	7'999'067.70	1'229'540	7'777'760	9	FINANZEN UND STEUERN	754'640	8'623'300
42'839.05	7'148'712.05	41'700	6'521'900	900	Gemeindesteuern	41'500	7'173'500
0	0	0	327'000	920	Steuerkraftausgleich	0	0
0	1'090.10	0	1'000	930	Einnahmenanteile	0	1'000
3'423.43	13'316.64	3'590	7'660	940	Kapitaldienst	3'510	7'400
0	0	0	548'000	941	Buchgewinne und -verluste	0	1'057'000
46'911.01	183'079.60	50'250	185'200	942	Grundeigentum Finanzverm.	36'630	177'400
463'556.37	141'621.45	1'134'000	187'000	990	Abschreibungen	673'000	207'000
<u>511'247.88</u>	<u>511'247.88</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	996	Neubewertung Grundeigentum FV	<u>0</u>	<u>0</u>
11'195'890.71		11'769'730		Total Aufwand		10'930'210	
	11'662'465.59		11'159'950	Total Ertrag			11'975'570
			609'780	Aufwandüberschuss			
466'574.88				Ertragsüberschuss		1'045'360	

Genehmigung Projekt Kanalsanierungen im System C

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Gesamtkredit von Fr. 195'000.00 (inkl. MWST) für die Kanalisationssanierung im System C wird genehmigt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat Brütten mit Beschluss vom 25. Juli 2017 bereits Fr. 55'000.00 für die Vorbereitungsarbeiten im Jahr 2017 genehmigt und dem in der Investitionsrechnung 2017 eingestellten Betrag belastet hat.

Ausgangslage

Der Sanierungsplan des Kanalisationsnetzes der Gemeinde Brütten wurde gemäss dem generellen Entwässerungsprojekt (GEP) vom 14. Oktober 2005 in die Sanierungsabschnitte A – E aufgeteilt.

Das GEP bildet auf Stufe Gemeinde ein Arbeits- und Entscheidungsinstrument für die Beteiligten. Dazu gehören die Betreiber der ARA und des Kanalnetzes, der Gemeinderat, der Gemeindeingenieur und die kantonalen Fachstellen. Das GEP hat zum Ziel, gestützt auf eine umfassende Bestandesaufnahme über den baulichen und betrieblichen Zustand der Abwasseranlagen, den Einfluss der Entwässerungsanlagen auf die Belastung und den Zustand der Gewässer abzuklären. Im Weiteren soll das GEP Lösungsvorschläge und Massnahmen für eine optimale gewässerbezogene Siedlungsentwässerung sowie für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Abwasseranlagen aufzeigen.

In den Jahren 2013 / 2014 konnte der Sanierungsabschnitt System A, in den Jahren 2015 / 2016 der Sanierungsabschnitt B, bzw. B+ realisiert werden. Mit Abrechnungssummen von Fr. 111'761.05 (System A) und Fr. 136'158.80 (System B+) konnten die Sanierungsabschnitte A und B+ vom Gemeinderat Brütten selbständig bearbeitet werden und bedurften aufgrund der Finanzkompetenzen gemäss der Gemeindeordnung keiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Der Sanierungsabschnitt System C soll nun im Jahr 2017 vorbereitet und im Jahr 2018 realisiert werden. Damit die Sanierungsmassnahmen keine Verzögerungen erfahren und so dem von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigten GEP entsprochen werden kann, genehmigte der Gemeinderat Brütten an seiner Sitzung vom 25. Juli 2017 die gemäss Kostenvoranschlag des Ingenieurbüro Walter Leisinger AG vom 29. Mai 2017 vorgesehenen Vorarbeiten. Diese beinhalten die TV-Untersuchungen der Hausanschlüsse, die Organisation und Kontrolle dieser und die Projektierung für die Sanierung bei der öffentlichen Kanalisation. Die hierfür notwendigen Kosten in der Höhe von Fr. 55'000.00 wurden dem in der Investitionsrechnung 2017 eingestellten Betrag (Fr. 60'000.00) belastet.

Erwägungen

Im Kanalisationsnetz des Systems C sind die Hauptkanäle zum Teil gegen 50 Jahre alt. Gemäss dem Zustandsbericht des GEP weisen zahlreiche Leitungsabschnitte schadhafte Stellen wie Löcher, Risse, undichte Muffen, mangelhafte Einläufe oder Ablagerungen auf. Diese Abwasserkanäle entsprechen damit an verschiedenen Stellen nicht mehr den heutigen Anforderungen und müssen örtlich saniert werden.

Der Sanierungsumfang basiert auf den Kanalfernsehaufnahmen, welche im Rahmen des GEP ausgeführt wurden. Basierend auf den Grundlagen des GEP wurde nun das vorliegende Sanierungsprojekt mit der detaillierten Darstellung der einzelnen Massnahmen samt Kostenvoranschlag vom Ingenieurbüro Walter Leisinger AG am 29. Mai 2017 erarbeitet.

Projektbeschreibung

Nachfolgende technische und bauliche Massnahmen werden im Rahmen dieses Projektes ausgeführt:

- Überprüfung der vorhandenen TV-Untersuche (Protokolle, Videobänder)
- Festlegen der detaillierten Sanierungsmassnahmen samt Darstellung
- Submission der Sanierungsarbeiten
- Organisation und Kontrolle der TV-Untersuche von Hausanschlüssen älter 20 Jahre samt Folgemassnahmen bei den Liegenschaften im Bereich der öffentlichen Kanalisation
- Sanierung der Hauptkanäle mittels Roboter samt der technischen Begleitung / Schlussprüfung
- Regenwasserableitung im Bereich Unterdorfstrasse / Tüfstrasse (einfache Sanierung der groben Mängel)
- Nachführung des Leitungskatasters bei Abweichungen gegenüber den Bauakten respektive des Katasters (speziell im Bereich der Liegenschaftsentwässerung)

Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag für die Kanalsanierungen im System C präsentiert sich wie folgt:

A. Baukosten

Instandhaltung und Sanierung von Abwassersystemen

Baustelleneinrichtung und Wasserhaltung	Fr.	3'700.00
Reinigungen und Zustandserfassung	Fr.	12'000.00
Vorarbeiten (fräsen)	Fr.	19'600.00
Roboterreparaturen an Leitungen und Kanälen	Fr.	59'700.00
Schachtsanierungen	Fr.	<u>8'000.00</u>
Total Instandhaltung und Sanierung von Abwassersystemen	Fr.	103'000.00
Regiearbeiten und Rundung	Fr.	7'000.00
Total Baukosten	Fr.	110'000.00

B. Technische Arbeiten

Organisation und Kontrolle TV-Untersuchung Hausanschlüsse (2017)	Fr.	12'000.00
Aufforderung / Aufsicht Sanierung Hausanschlüsse (2017: Fr. 6'000.00)	Fr.	9'000.00
Projektierung für Sanierungen bei öffentlichen Kanalisationen (2017)	Fr.	10'000.00
Bauleitung für Sanierungen bei öffentlichen Kanalisationen	Fr.	<u>12'000.00</u>
Total Technische Arbeiten	Fr.	43'000.00

C. Verschiedenes

TV-Untersuchung Hausanschlüsse älter 20 Jahre, ca. 60 Stk. (2017)	Fr.	19'000.00
Überprüfung evtl. verschliessbarer Anschlüsse mit Sat.-Kamera (2017)	Fr.	2'000.00
Nachführung Lifos Abwasser (bei festgestellten Abweichungen)	Fr.	4'000.00
Unvorhergesehenes, ca. 8 % der Bausumme (2017: Fr. 6'000.00)	Fr.	<u>12'000.00</u>
Total Verschiedenes	Fr.	42'000.00

Total Kostenvoranschlag (inkl. 8 % MWST)

Fr. 195'000.00

Anteil Kostenvoranschlag für 2017 (inkl. 8 % MWST)

Fr. 55'000.000

Vom Gemeinderat am 25. Juli 2017 freigegeben

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Gesamtkredit von Fr. 195'000.00 (inkl. MWST) für die Kanalisationssanierung im System C zu genehmigen. Bitte nehmen Sie auch zur Kenntnis, dass der Gemeinderat Brütten mit Beschluss vom 25. Juli 2017 bereits Fr. 55'000.00 für die Vorbereitungsarbeiten im Jahr 2017 genehmigt und dem in der Investitionsrechnung 2017 eingestellten Betrag belastet hat.

Abschied RPK

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Kreditantrag für die Kanalsanierungen im System C mit Investition von Fr. 195'000.00 zu genehmigen.

Genehmigung Projekt Strassensanierung Sunnehaldenstrasse / Hofackerstrasse

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Gesamtkredit von Fr. 1'100'000.00 (inkl. MWST) für den Ersatz der Wasserleitung, die Strassensanierung und den Beleuchtungsersatz an der Sunnehaldenstrasse und der Hofackerstrasse wird genehmigt.

Ausgangslage

Das vorliegende Projekt umfasst den Ersatz der Wasserleitung in der Sunnehaldenstrasse und der Hofackerstrasse im nordöstlichen respektive nordwestlichen Strassenabschnitt. Mit diesem Bauvorhaben werden zwei rund 50 jährige Wasserleitungsabschnitte ersetzt, welche im Zustands- und Massnahmenplan der Wasserversorgung Brütten der Sanierungsstufe mit hoher Priorität (Priorität 1) zugeordnet wurden.

Zudem umfasst das vorliegende Projekt die Sanierung der Sunnehaldenstrasse und der Hofackerstrasse ab deren Kreuzung in nordöstlicher respektive nordwestlicher Richtung sowie den Beleuchtungsersatz. In den restlichen Abschnitten ist lediglich der Ersatz der Strassenbeleuchtung samt ganzflächiger Gehwegsanie- rung (im Bereich der Werkleitungsbauten) vorgesehen. Da der Ersatz der Wasserleitung in diesen Ab- schnitten gemäss dem Zustands- und Massnahmenplan der Wasserversorgung nur eine niedrige Priorität aufweist (Priorität 3), werden die Fahrbahnen dieser beiden Strassenabschnitte vorerst belassen respekti- ve noch nicht saniert.

Die Fahrbahn der Sunnehaldenstrasse und der Hofackerstrasse ist im Sanierungsabschnitt baulich in einem schlechten Zustand und entspricht aufgrund der zum Teil zu geringen Belagsstärken nicht den heutigen Anforderungen. Neben Unebenheiten und Belagsrissen im Fahrbahnbereich zeigen sich auch die Randab- schlüsse teilweise stark beschädigt. Unter diesen Umständen und den zusätzlich notwendigen Grabarbei- ten für den Wasserleitungsersatz und die Erneuerung der Strassenbeleuchtung macht ein lediglicher Deck- schichtersatz keinen Sinn.

Projekt

Im Rahmen der Rohrlegearbeiten wird in der Sunnehaldenstrasse eine Kalibervergrösserung von 125 mm auf 200 mm realisiert. Damit wird die neue Verbindung DN 200 mm Rätsweg – Sunnehaldenstrasse komplettiert. Der Anschluss zur Leitung in der südöstlichen Hofackerstrasse wird bereits auf DN 125 mm reduziert.

Linienführung Wasserleitung

In der Sunnehaldenstrasse und der Hofackerstrasse wird die neue Wasserleitung mehrheitlich in der Lini- enführung der bestehenden Leitung gebaut. Örtlich sind geringe Korrekturen aus Rücksichtnahme zu den übrigen Werkleitungen geplant. Die genauen Anordnungen der projektierten Wasserleitungen sind im Situationsplan 1:500 ersichtlich.

Linienführung Strassensanierung

Die Linienführung folgt grundsätzlich den bestehenden Grenzen. Details können aus dem Situationsplan 1:500 (Nr. 2) entnommen werden.

Erwägungen

Die Projektkosten setzen sich wie folgt zusammen:

(Preisbasis Juli 2017, Preise inkl. MWST)

Ersatz Wasserleitung

A	Baukosten	
	Grabarbeiten	Fr. 178'000.00
	Rohrlegearbeiten	Fr. 214'000.00
	Belag (Instandstellung)	<u>Fr. 50'000.00</u>
	Total Baukosten	Fr. 442'000.00
B	Technische Arbeiten	Fr. 49'000.00
C	Verschiedenes, Unvorhergesehenes	<u>Fr. 39'000.00</u>

Total Kostenvoranschlag (inkl. MWST)

Fr. 530'000.00

Hinweis:

Aufgrund der Erfahrungswerte beim derzeit laufenden Wasserleitungsersatz in der Uetlibergstrasse und dem Rätsweg sind im Kostenvoranschlag rund Fr. 35'000.00 für Mehrgrabentiefen und Felsbehinderungen eingerechnet.

Strassensanierung

A	Baukosten	Fr. 460'000.00
	Abzüglich Belag (Instandstellung)	./. Fr. 50'000.00
	Wasserleitung	
	Abzüglich Ersatz Abdeckung	./. Fr. 15'000.00
	Kontrollschächte Kanalisation	
	Abzüglich Grabarbeiten EKZ	./. <u>Fr. 25'000.00</u>
	Total Baukosten	Fr. 370'000.00
B	Technische Arbeiten	Fr. 48'000.00
C	Verschiedenes, Unvorhergesehenes	<u>Fr. 137'000.00</u>

Total Kostenvoranschlag (inkl. MWST)

Fr. 555'000.00

Hinweis:

Der Kostenvoranschlag beinhaltet Fr. 125'000.00 für den Ersatz der Strassenbeleuchtung.

Kanalisation

Auswechslung Schachtabdeckungen	Fr. 15'000.00

Kostenvoranschlag Ersatz Wasserleitung	Fr. 530'000.00
Kostenvoranschlag Strassensanierung	Fr. 555'000.00
Kostenvoranschlag Kanalisation	<u>Fr. 15'000.00</u>
Total Kostenvoranschlag (inkl. MWST)	Fr. 1'100'000.00



Projektperimeter

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Gesamtkredit von Fr. 1'100'000.00 (inkl. MWST) für den Ersatz der Wasserleitung, die Strassensanierung und den Beleuchtungsersatz an der Sunnehaldenstrasse und der Hofackerstrasse zu genehmigen.

Abschied RPK

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Kreditantrag für die den Ersatz der Wasserleitung, die Strassensanierung und den Beleuchtungsersatz an der Sunnehaldenstrasse und der Hofackerstrasse mit Investition von Fr. 1'100'000.00 zu genehmigen.

Genehmigung Projekt Beleuchtungsersatz Unterdorfstrasse

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Gesamtkredit von Fr. 239'000.00 (inkl. MWST) für den Beleuchtungsersatz an der Unterdorfstrasse wird genehmigt.

Ausgangslage

Entlang der Unterdorfstrasse sollen auf einer Länge von rund 1100 m die Beleuchtungsanlagen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich saniert werden. Hierbei sind die bestehenden Kandelaber zu ersetzen und stellenweise an neuen Standorten zu errichten.

Das Ingenieurbüro dsp Ingenieure & Planer AG wurde mit der Ausarbeitung des Bauprojektes für die Beleuchtungserneuerung beauftragt. Die Arbeiten umfassen die stufengerechte Ausarbeitung der Projektunterlagen sowie die Begleitung der baulichen Realisierung.

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) haben ein Beleuchtungskonzept für die Unterdorf-/ Gernstrasse ausgearbeitet. Das Beleuchtungskonzept sieht vor, die heutigen Natriumhochdruckleuchten durch LED-Leuchten zu ersetzen. Gleichzeitig soll die Dichte der Leuchten von 39 auf neu 29 Kandelaber reduziert werden.

Die Kandelaber sind teilweise in keinem guten Zustand mehr und müssen altersbedingt ersetzt werden. Zudem wurden die heute eingesetzten Leuchtmittel aus Effizienzgründen im Jahr 2015 aus dem Verkehr gezogen und sind nicht mehr erhältlich. Mit dem Ersatz auf LED-Leuchten können die Energieaufwendungen um ca. 70 Prozent reduziert werden.

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Beleuchtungskonzepts sind 20 neue Kandelaberbundamente zu erstellen. Für die Verkabelung genügen oft örtliche Spleisslöcher. Andernorts müssen Gräben ausgehoben werden. In der Gesamtheit bleiben die baulichen Eingriffe jedoch überschaubar, sodass auf eine flächendeckende Sanierung des Asphaltbelags verzichtet werden kann.

Während den Bauarbeiten entstehen nur geringe Beeinträchtigungen des Durchgangsverkehrs. Für die Sicherstellung der Zugänge zu den Liegenschaften werden über offene Gräben provisorisch Stahlplatten verlegt.

Erwägungen

Die Projektkosten, basieren auf den Marktpreisen Stand 2017 und der Annahme von normalen Wetter- und Baugrundverhältnissen, setzen sich wie folgt zusammen:

Kostengenauigkeit gemäss SIA 103 +/- 10%

Beleuchtungsersatz

1. Bauarbeiten	Fr. 99'500.00
2. Elektroinstallationen gemäss Offerte EKZ	Fr. 127'000.00
3. Technische Arbeiten	Fr. 12'500.00
Total Kostenvoranschlag inkl. MWST	Fr. 239'000.00



Projektperimeter

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Gesamtkredit von Fr. 239'000.00 (inkl. MWST) für den Beleuchtungsersatz an der Unterdorfstrasse zu genehmigen.

Abschied RPK

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Kreditantrag für den Beleuchtungsersatz der Unterdorfstrasse mit Investition von Fr. 239'000.00 zu genehmigen.

Umstellung auf neue Rechnungslegung HRM2 per 1.1.2019; Antrag auf Restatement mit Aufwertung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Beim Übergang auf das HRM2 wird die Variante Restatement mit Aufwertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c GG vorgenommen.
2. Die Finanzverwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 das neue Gemeindegesetz sowie am 7. November 2016 die neue Gemeindeverordnung beschlossen. Das neue Gemeindegesetz tritt dadurch auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit dem neuen Gemeindegesetz wird auch eine neue Rechnungslegung, bekannt unter der Bezeichnung „HRM2“ (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) eingeführt. Die Bestimmungen dazu finden sich im 4. Abschnitt „Rechnungslegung und Berichterstattung“ (§§ 118 bis 150). Diese neuen Rechnungslegungsvorschriften kommen ein Jahr nach Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes zur Anwendung, somit für das Rechnungsjahr 2019.

§ 179 folgend, müssen die Gemeinden auf den 1. Januar des auf die Inkraftsetzung dieses Gesetzes folgenden Jahres eine Eingangsbilanz erstellen. Dabei stehen betreffend Verwaltungsvermögen zwei Varianten zur Auswahl. Entweder werden die einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet (bekannt unter der Bezeichnung „Restatement mit Aufwertung“) oder aber die Buchwerte des Verwaltungsvermögens werden gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben (bekannt unter der Bezeichnung „Übernahme Restbuchwerte; Verzicht auf Neubewertung“).

Restatement mit Aufwertung

Beim Restatement mit Aufwertung wird ausgehend vom Anschaffungswert das Anlagegut über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie linear abgeschrieben.

Die Aufwertung ergibt sich aus der Differenz zwischen den HRM2-Übernahmewerten und den effektiven HRM1-Buchwerten.

Die künftigen Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes und der Nutzungsdauer ermittelt.

⇒ Lineare Abschreibungen ab Nutzungsbeginn über Nutzungsdauer

Übernahme Restbuchwerte (Verzicht auf Neubewertung)

Beim der Übernahme der Restbuchwerte wird ausgehend vom Anschaffungswert das Anlagegut gemäss der bisherigen Abschreibungsmethode degressiv mit 10 % (Sachanlagen) oder 20 % (Mobilen) vom Restbuchwert abgeschrieben und der rechnerische Restbuchwert ermittelt. Massgebend für die HRM2-Übernahmewerte sind jedoch die effektiven HRM1-Buchwerte gemäss Abschreibungstabelle per 31. Dezember 2018.

⇒ Lineare Abschreibung ab Umstellungszeitpunkt über Restnutzungsdauer

Die Differenz zwischen den rechnerischen Restbuchwerten und den effektiven HRM1-Buchwerten ergibt sich aus den in der Vergangenheit getätigten zusätzlichen Abschreibungen. Um zu gewährleisten, dass keine Aufwertung des Verwaltungsvermögens erfolgt, muss aus der Differenz eine prozentuale Anpassungsquote errechnet werden. Mittels dieser Anpassungsquote werden anschliessend die rechnerischen Restbuchwerte der Anlagen auf die HRM2-Übernahmewerte reduziert.

Vergleich der beiden Varianten

Entsprechend § 49 Abs. 1 der neuen Gemeindeverordnung beschliesst die Gemeindeversammlung, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet oder ob darauf verzichtet wird.

Die Erarbeitung der HRM2-Eingangsbilanz betreffend das Verwaltungsvermögen mit Restatement einerseits bzw. Übernahme Restbuchwerte andererseits ist mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden.

Vergleichszahlen Steuerhaushalt

	Bereich	Übernahme Restbuchwerte (Mio. Fr.)	Restatement mit Aufwertung (Mio. Fr.)
1	Buchwert Verw.vermögen 1.1.2019	5.08	11.96
2	Aufwertung Verwaltungsvermögen und Eigenkapital	1.89	8.77
3	Eigenkapital per 1.1.2019	12.06	18.94
	Nettovermögen/-schuld per 1.1.19	5.63	5.63
4	Jährliche Abschreibungsquote Annahme 20 Jahre Restlaufzeit zuzüglich Abschreibung 2019 linear Abschreibungen 2019	0.50	0.28
5	Veränderung von HRM1 zu HRM2		
	Abschreibung nach HRM1	0.78	0.78
	Abschreibung nach HRM2	<u>0.51</u>	<u>0.67</u>
	Ergebnisverbesserung	0.27	0.11

Gegenüberstellung Pro und Kontra Bewertung Verwaltungsvermögens

	Übernahme Restbuchwerte	Restatement mit Aufwertung
Pro	• Einfach verständlich • Administrativ (wahrscheinlich) geringerer Aufwand • Tiefere Abschreibungen (kurz-/mittelfristig)	• Betriebswirtschaftlich richtiger Ansatz bei linearen Abschreibungen • Kontinuierlicher Verlauf der Abschreibungsquote • Realistische Werte in Anlagenbuchhaltung
Kontra	• Rückgang bzw. vorübergehend tiefere Abschreibungsquote „verbessert“ Ergebnis • Zweierlei Restbuchwerte über lange Sicht parallel geführt	• Aufwertung VV grundsätzlich umstritten (kein Markt) • Bereits mit Steuergeld abgeschriebene Werte werden wieder eingebracht und nochmals abgeschrieben • Anstieg Eigenkapital „gaukelt“ höhere Substanz bzw. mehr Spielraum vor

Erwägungen

Die Übernahme der Restbuchwerte hat gemäss den Berechnungen erwartungsgemäss geringere Abschreibungen zur Folge. Beim Restatement mit Aufwertung würde das Verwaltungsvermögen und demzufolge auch das Eigenkapital um rund Fr. 8 Mio. aufgewertet werden. Da die Wahl der Abschreibungsmethode einheitlich über den gesamten Haushalt erfolgen muss, ist es jedoch sinnvoll, den Entscheid abhängig vom wesentlicheren Haushalt, d.h. dem Steuerhaushalt, zu machen.

Keine der beiden Abschreibungsmethoden hat direkte liquiditätswirksame Konsequenzen. D.h. weder das Restatement mit Aufwertung noch die Übernahme der Restbuchwerte führt unmittelbar zu zusätzlichen Ausgaben. Die Wahl der Abschreibungsmethode kann jedoch durchaus einen wesentlichen Einfluss auf zukünftige, den Finanzhaushalt betreffende Entscheidungen haben. Je nach Wahl fallen die Höhe der Abschreibungen und somit auch das Rechnungsergebnis anders aus - mit entsprechenden Auswirkungen auf das Ausgabeverhalten und die Festlegung des Steuerfusses.

Letztendlich ist es jedoch unbestritten, dass ein solider Finanzhaushalt nicht von der Wahl der Abschreibungsmethode abhängt. Vielmehr sind die vorhandene Substanz (Nettovermögen), die Nettoinvestitionen und die erzielte Selbstfinanzierung (Cash Flow) entscheidend. Daran ändert auch die Abschreibungsmethode unmittelbar nichts.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, beim Übergang auf das HRM2 die Variante Restatement mit Aufwertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c GG zu genehmigen. Die Finanzverwaltung soll mit der Umsetzung beauftragt werden.

Abschied RPK

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, beim Übergang auf das HRM2 die Variante Restatement mit Aufwertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c GG zu genehmigen.



Genehmigung der teilrevidierten Friedhof- und Bestattungsverordnung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Friedhof- und Bestattungsverordnung wird genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Ausgangslage

Die seit dem 2010 gültige Friedhof- und Bestattungsverordnung soll einer Revision unterzogen werden. Anlass dazu gaben Wünsche aus der Bevölkerung für die Beisetzung von Engelskindern und für die Einführung von Familiengräbern. Zudem haben zwei Hinterbliebene Familien aufgrund der Information um Aufhebung einer Urnengrab-Reihe den Wunsch geäussert, die Ruhezeit zu verlängern.

Gemäss § 15 der Kant. Bestattungsverordnung und Art. 18 der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Brütten beträgt die Ruhefrist mindestens 20 Jahre. In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass die Ruhefrist etwas länger dauert, da die Gräber immer reihenweise aufgehoben werden. Dass einzelne Gräber auf Wunsch längere Ruhefristen erhalten, ist nicht gestattet und würde zudem das Erscheinungsbild des Friedhofs stören.

Aufgrund vorgenannter Reaktionen wurde die Friedhofverordnung teilweise revidiert.

Erwägungen

In vielen Gemeinden existieren Familiengräber. Der Friedhof Brütten bietet genügend Platz um ebenfalls solche Gräber anbieten zu können. In der Grössenordnung des Friedhofs könnten Familiengräber mit Platz für zwei Särge und bis zu drei Urnen zur Verfügung gestellt werden. Die Familiengräber werden für eine Dauer von 50 Jahren vermietet.

Als Anschlusslösung nach der Aufhebung eines Urnengrabes (Urnenreihengrab, Baumgrab, Gemeinschaftsgrab etc.) bietet sich das Endgrab an. Im neu zu erschaffenden Grabfeld wird künftig die Asche (ohne Urne) aus dem aufgehobenen Urnengrab definitiv der Erde übergeben. Dies setzt voraus, dass bereits vor der Urnenbeisetzung überlegt werden muss, ob einmal eine Anschlusslösung im Endgrab in Betracht gezogen wird und dementsprechend auf die Beisetzung einer löslichen Tonurne verzichtet werden muss.

Ein weiteres Angebot werden Engelsgräber (Totgeburten) sein. Diese Gräber werden gemäss Fritschi Landschaftsarchitekten GmbH, Mönchaltorf, im Normalfall in die bereits bestehenden Kindergräber eingebunden. Bis anhin wurden auf Wunsch Totgeburten im Baumgrab beigesetzt.

Zudem wurde die Friedhof- und Bestattungsverordnung sprachlich etwas den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die revidierte Friedhof- und Bestattungsverordnung zu genehmigen.

Die revidierte Friedhof- und Bestattungsverordnung kann auf der Gemeindeverwaltung am Schalter, per Telefon 052 355 03 55 oder via E-Mail: verwaltung@bruetten.ch bezogen werden. Auch auf www.bruetten.ch ist sie herunterladbar. Auf den Druck dieser umfassenden Verordnung wurde zu Gunsten der Umwelt und des Finanzhaushalts verzichtet. Besten Dank für Ihr Verständnis.



Auflösung Zweckverband Feuerwehr Altbach, Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrages

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Zweckverbandsvertrag vom 17. Juni 2009 zwischen den Gemeinden Brütten und Nürensdorf wird per 31. Dezember 2017 aufgelöst.
2. Der Zusammenarbeitsvertrag für die Aufgaben der Feuerwehr Altbach zwischen den Gemeinden Brütten und Nürensdorf ab dem 1. Januar 2018 wird genehmigt.

Ausgangslage

Die Feuerwehr Altbach ist zuständig für alle Feuerwehraufgaben der Gemeinden Brütten und Nürensdorf. Die Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahrzehnten bewährt und soll unverändert beibehalten werden. Am 1. Januar 2018 tritt das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft. Veränderungen gibt es auch bei den Rechtsformen in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden. Im neuen § 73 des Gemeindegesetzes ist festgehalten, dass Gemeinden sich zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschliessen können. Weil die Zweckverbände neu über den einzelnen Gemeinden angeordnet sind, braucht es für die Bildung, wesentliche Änderungen und die Auflösung Urnenabstimmungen und die Genehmigung des Regierungsrates. Die Zweckverbände führen eigene Rechnungen und sind neu vermögensfähig. Sie haben wie die politischen Gemeinden die Anpassungen an das harmonisierte Rechnungswesen vorzunehmen.

Die Gebäudeversicherung bestimmt wesentliche Teile der Feuerwehr, so die Ausbildung, das Material und die Einsatzbereitschaft. Der politische Anordnungsspielraum der Behörden ist sehr beschränkt. Die operative Führung der Feuerwehr liegt beim Feuerwehrkommando. Die Rechtsform eines Zweckverbandes aufgrund des neuen Gemeindegesetzes ist unverhältnismässig. Die Gemeinderäte beider Gemeinden haben nach der Empfehlung einer Arbeitsgruppe und unter Beizug des Feuerwehrkommandos beschlossen, künftig die Zusammenarbeit mit einem Zusammenarbeitsvertrag gemäss § 72 des neuen Gemeindegesetzes sicherzustellen. Diese neue Rechtsform ist wesentlich flexibler und verweist auf die im Privatrecht geregelte einfache Gesellschaft. Vertragsanpassungen können im gegenseitigen Einverständnis flexibel und rasch vorgenommen werden. Bis am 31. Dezember 2017 kann die Auflösung des Zweckverbandes noch durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden. Ab 2018 ist eine Urnenabstimmung notwendig. Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, die Auflösung und den Abschluss des neuen Vertrages durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen, weil so Anliegen und Vorbehalte in der Gemeindeversammlung persönlich diskutiert, erklärt und Änderungsanträge gestellt werden können.

Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehr

Im Zusammenarbeitsvertrag wurden die organisatorischen Regelungen des bisherigen Zweckverbandes weitgehend übernommen. Die Gemeinden steuern über den Gemeinderat/Gemeindeversammlung/Urne die wesentlichen Entscheide, insbesondere die Kreditfreigaben. Wie bisher führt die Gemeinde Nürensdorf die Buchhaltung, neu wird sie aber in den Voranschlag und Jahresrechnung der Gemeinde Nürensdorf integriert. Damit entfällt die separate Rechnungsführung mit den Genehmigungen durch die beiden Gemeinderäte.

Die eigentlichen Feuerwehraufgaben werden unverändert von der Feuerwehrkommission wahrgenommen. Diese ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus den Ressortverantwortlichen beider Gemeinden sowie zwei weiteren Mitgliedern, die je der Gemeinderat Brütten und Nürensdorf bestimmt. Die Feuerwehrkommission hat folgende Kompetenzen:

1. die Leitung der Feuerwehr,
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Gemeinderäte,
3. die Antragstellung für die feuerwehrspezifischen Konten im Voranschlag und die Stellungnahme zu den feuerwehrspezifischen Konten in der Jahresrechnung der Gemeinde Nürensdorf,
4. der Vollzug der Beschlüsse,
5. die Wahl und Entlassung des Kommandanten und des Ausbildungschefs,
6. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags,
7. Beschlussfassung über neue, nicht gebundene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 60'000.00.,
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.00,
8. der Abschluss von Vereinbarungen im Rahmen der Kompetenzordnung mit den Verbandsgemeinden oder Dritten über Miete, Betrieb und Unterhalt der für das Einstellen der Fahrzeuge, Geräte, usw. erforderlichen Bauten.

Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Ausbildungschefs erfolgt durch die Feuerwehrkommission im Einvernehmen beider Gemeinden. Im Übrigen regelt der Zusammenarbeitsvertrag die feuerwehrspezifischen Themen wie Gesamtbestand, Administration, Ausrüstung und Material, Alarmierung und Einsatz, Feuerwehrgebäude, Löschwasseranlagen und Kostentragung. Wie bisher werden die Aufwände und Erträge, Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehrorganisation nach folgendem Schlüssel abgerechnet:

- 50% der Gebäudeversicherungssumme jeder Gemeinde
- 50% der Einwohnerzahl jeder Gemeinde

Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich hat vom Zusammenarbeitsvertrag im zustimmenden Sinne Kenntnis genommen und wird den Vertrag mitunterzeichnen.

Der Regierungsrat erlässt bei der Auflösung des Zweckverbands auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern einen Beschluss, mit welchem davon Vormerk genommen wird. Der neue Zusammenarbeitsvertrag unterliegt nur noch der Kenntnisnahme. Sollte sich in diesem Verfahren eine untergeordnete, formale Textanpassung ergeben, sind die Gemeinderäte von Brütten und Nürensdorf dazu ermächtigt, diese vorzunehmen.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Auflösung des Zweckverbandvertrags und dem Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrags für die Feuerwehr Altbach zuzustimmen.

Abschied RPK

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag zur Auflösung des Zweckverbands Feuerwehr Altbach und der Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags zuzustimmen.

Der Zusammenarbeitsvertrag kann auf der Gemeindeverwaltung am Schalter, per Telefon 052 355 03 55 oder via E-Mail: verwaltung@bruetten.ch bezogen werden. Auch auf www.bruetten.ch ist er herunterladbar.

Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU); Revision der Verbandsstatuten

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Den revidierten Verbandsstatuten des Zweckverbandes «Regionalplanung Winterthur und Umgebung» (RWU) vom 28. Juni 2017 wird zugestimmt.
2. Der Vorstand der RWU wird ermächtigt, geringfügige Korrekturen an den Statuten in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Neue Statuten für die Regionalplanung Winterthur und Umgebung

Per 1. Januar 2018 tritt die neue Gemeindegesetzgebung im Kanton Zürich in Kraft. Die Statuten des Zweckverbandes der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) müssen deswegen angepasst werden. Die Delegiertenversammlung der RWU hat die neuen Statuten am 28. Juni 2017 genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den neuen Statuten zuzustimmen.

1. Zweck der Regionalplanung Winterthur und Umgebung

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz im Kanton Zürich sehen vor, dass sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen können. Die politischen Gemeinden des Bezirks Winterthur sowie die im Bezirk Pfäffikon gelegenen politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau und Weisslingen bilden zusammen seit 1966 den regionalen Planungszweckverband – Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU).

Nach § 12 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) schliessen sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Raumplanung zu Zweckverbänden zusammen. Die RWU fördert eine geordnete räumliche Weiterentwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Richtpläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeiten die regionalen Planungsverbände die Grundlagen und Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes und behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion. Diese Zweckbestimmungen des PBG wurden in Art. 2 der RWU-Statuten übernommen.

2. Auslöser für die Statutenrevision ist das neue Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung hat zur Folge, dass die Statuten der RWU angepasst werden müssen (z.B. bezüglich des Finanzhaushaltes). Zusätzlich wurden folgende Anpassungen vorgenommen: Kyburg, Hofstetten und Bertschikon sind aufgrund der Gemeindefusionen keine eigenen Verbandsgemeinden mehr, die Anzahl der Delegierten wurde auf Antrag der Stadt Winterthur angepasst (von 4 auf 8 Delegierten verdoppelt) sowie die personelle Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission dem Ist-Zustand angepasst.

3. Fahrplan der Statutenrevision

Nachdem die Delegiertenversammlung der RWU die neuen Verbandsstatuten am 28. Juni 2017 bereinigt und verabschiedet hat, haben nun die zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden darüber zu befinden. In Gemeinde ist dafür der Organ (z.B. die Gemeindeversammlung) zuständig. Sobald alle Gemeinden den neuen Verbandsstatuten zugestimmt haben, muss die RWU noch die Genehmigung des Regierungsrates einholen. Es ist vorgesehen, die neuen Verbandsstatuten am 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

4. Die wichtigsten Bestimmungen und Änderungen der neuen Statuten

- Art. 1 Bestand: Bertschikon, Hofstetten und Kyburg werden in der Aufzählung der Verbandsgemeinden gestrichen.
- Art 2 Zweck: Der Zweck und das Ziel des Zweckverbands sind im Planungs- und Baugesetz beschrieben. Dies soll auch aus der Zweckbestimmung in den Statuten ersichtlich sein. Deshalb wurde die Zweckbestimmung in den Statuten entsprechend erweitert, überarbeitet und aktualisiert.
- Art. 8 Publikation und Information: Die Statuten sehen vor, dass amtliche Publikationen nur noch in elektronischer Form (auf der RWU-Website) vorzunehmen sind. Die Publikation im Amtsblatt soll beibehalten werden. Die direkten Adressaten der Regionalplanung sind die Gemeinden bzw. die Delegierten in den Verbandsgemeinden. Diesen werden zum einen überkommunal bedeutende Stellungnahmen digital zugestellt und zum anderen wird der Verbandsvorstand die Gemeinden periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten orientieren.
- Art. 9 Verfahren: Es gilt weiterhin das «Ständemehr». Das heisst, dass der Verbandsvorstand die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Eine Vorlage ist dann angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt. Mit dem «Ständemehr» soll einem allfälligen Ungleichgewicht ausgelöst durch künftige Gemeindefusionen entgegengewirkt werden.
- Art. 10, 19, 29 Finanzkompetenzen: Betreffend den Finanzbefugnissen von Stimmberechtigten, Vorstand und Delegiertenversammlung wurden keine Änderungen der Finanzkompetenzen zu den bisherigen Statuten vorgenommen.
- Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden: Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne neu über Änderungen der Statuten, Kündigung der Mitgliedschaft oder die Auflösung des Zweckverbands. Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.
- Art. 15 Beschlussfassung in der Verbandsgemeinden. Grundsätzlich gelten Mehrheitsbeschlüsse der Verbandsgemeinden. Davon ausgenommen sind z.B. grundlegende Änderungen der Statuten. Diese bedürfen wie gehabt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- Art. 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung: Wie bisher muss mindestens eine Delegierte bzw. ein Delegierter jeder Gemeinde der Exekutive angehören. Jede Verbandsgemeinde ist mit zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Neu hat pro 10'000 Personen eine Verbandsgemeinde Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte. Die Maximalzahl der Anzahl Delegierten pro Gemeinde ist auf acht Delegierte limitiert. Die Winterthurer Delegierten vertreten durch die Delegierte Katrin Cometta beantragten an der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017, dass an der ursprünglichen Zusammensetzung gemäss Vernehmlassung der Statuten festgehalten werden solle. 13 Delegierte seien für Winterthur unter der Berücksichtigung der Stellung und Bedeutung der Stadt in der Region absolut gerechtfertigt und nachvollziehbar. Der Antrag wurde mit 32 Nein-Stimmen zu 5 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Die Anzahl Delegierten für die Stadt Winterthur wird von bisher 4 auf neu 8 Delegierte erhöht.

- Art. 19 Kompetenzen der Delegiertenversammlung: Die Aufzählung der Kompetenzen der Delegiertenversammlung wurde ergänzt, überarbeitet und aktualisiert. Unter anderem ist die Delegiertenversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vize-präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, zuständig. Der Verbandsvorstand setzt sich aus Exekutivmitgliedern zusammen: zwei der Stadt Winterthur, einem der Stadt Illnau-Effretikon und vier der übrigen Verbandsgemeinden. Dass im Vorstand die Exekutive der Stadt Illnau-Effretikon vertreten ist, wird neu in den Statuten verankert.
- Art. 21 Einberufung: An der Delegiertenversammlung hat der RWU-Vorstand den Antrag gestellt, die Delegiertenversammlung sei in der Regel mindestens nur einmal anstatt wie gemäss Musterstatuten vorgesehen zweimal einzuberufen. Begründung: Die Delegiertenversammlung hat von Gesetzes wegen in einem Jahr mindestens die zwei folgenden Geschäft zu beschliessen: Festsetzung Budget und Genehmigung Jahresrechnung. Die RWU führte bisher jedoch in der Regel eine Delegiertenversammlung pro Jahr durch. Dies ist auch vor dem Hintergrund erklärbar, dass die RWU unter anderem keine Investitionen und kaum Ausgaben tätigt und sich somit die Jahresrechnung nur aus wenigen Buchungen zusammensetzt. Auch das Budget ist schlank und übersichtlich und bereits zu Beginn des Vorjahres bekannt. Die Vorbereitungsarbeiten halten sich jeweils in Grenzen. Vom Bezirksrat ist diese Tatsache (nur eine Versammlung durchzuführen) nie angesprochen oder moniert worden.
- Art. 33 Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission (RPK): Die Art. 33 bis 39 wurden entsprechend der Mustervorlage des Gemeindeamts überarbeitet und neu formuliert.
- Kapitel 3, Finanzhaushalt: Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz, dass auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt, einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Zweckverbände können frühestens ab 1. Januar 2019 und müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen. Die RWU wird per 1. Januar 2019 einen eigenen Finanzhaushalt einführen.
- Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten: Weiterhin gilt, dass die Betriebskosten im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen werden.

5. Weiteres Vorgehen

Nachdem die Delegiertenversammlung der RWU diese neuen Verbandsstatuten am 28. Juni 2017 bereinigt und genehmigt hat, haben nun die zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden darüber zu befinden. In Gemeinde ist für die neuen Verbandsstatuten gemäss der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung zuständig. Anschliessend ist durch die RWU die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Es ist vorgesehen, die neuen Verbandsstatuten am 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Die Dokumente können unter <http://www.rwu-planung.ch/de/ziel-und-zweck> heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die revidierten Verbandsstatuten der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) zu genehmigen.

Abschied RPK

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die revidierten Verbandsstatuten der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) zu genehmigen.

Auszug aus dem Gemeindegesetz

Anfragerecht

§ 51. Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse zuhanden der Gemeindeversammlung eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu stellen. Sie muss von der Gemeindevorsteherschaft sofort beantwortet werden.

Solche Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

In der Gemeindeversammlung selbst findet eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort der Gemeindevorsteherschaft nicht statt.

Protokoll

§ 54. Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Rechtsmittel

§ 151. Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen. Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat. Im Übrigen richtet sich die Beschwerde nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 151a. Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die Politischen Rechte geltend gemacht werden.

Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

